

Massnahmenvollzug und Pflegekostenbeiträge an Alters- und Pflegeheime – Neuregelung Kostentragung und Rechnungsruf



Orientierung: Mit Inkrafttreten des neuen Sozialgesetzes auf den 01.01.2008 fallen die Kosten für den Vollzug strafrechtlicher Massnahmen an Jugendlichen und Erwachsenen sowie die ordentlichen Pflegekostenbeiträge, welche ab dem 1. Januar 2008 entstehen, nicht mehr in die Zuständigkeit der Sozialhilfe. Folglich werden diese Kosten nicht mehr dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugerechnet.

Rechnungsruf: Alle Einwohnergemeinden werden aufgefordert, für sämtliche Vollzugskosten strafrechtlicher Massnahmen für Jugendliche und Erwachsene, sowie für die Kosten für Alters- und Pflegeheimaufenthalte, welche noch das Jahr 2007 betreffen und ab 01.01.2008 nicht mehr in die Zuständigkeit der Sozialhilfe fallen, dem Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, raschmöglichst, aber spätestens bis 31. März 2008 eine definitive Schlussabrechnung zukommen zu lassen.

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2008 tritt das neue Sozialgesetz in Kraft und bringt in den nachstehenden Bereichen Veränderungen in der Kostentragung mit sich.

2. Kosten strafrechtlicher Massnahmen an Jugendlichen und Erwachsenen

Die Kosten von strafrechtlichen Massnahmen, welche bisher gemäss § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 2. Juli 1989 durch die Sozialhilfe übernommen wurden, gehen ab 01.01.2008 zulasten des Kantons. Dies betrifft alle laufenden und neuen Massnahmen für stationäre Aufenthaltstage ab 01.01.2008. Für diese Kosten ist nicht mehr das Amt für soziale Sicherheit, sondern **neu** das **Amt für öffentliche Sicherheit, Straf- und Massnahmenvollzug, Ambassadorshof, 4509 Solothurn** (siehe auch Schreiben des Afös vom 5. September 2007) zuständig.

3. Ungedeckte Kosten aus Aufenthalten in Alters- und Pflegeheimen

Gemäss § 14 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 waren die Einwohnergemeinden verpflichtet, dem Heim Pflegekostenbeiträge zu Lasten der Sozialhilfe zu entrichten, wenn Heimbewohnerinnen und Heimbewohner den Heimaufenthalt trotz maximaler Ergänzungsleistungen und Eigenmittel nicht voll bezahlen konnten.

Ab 01.01.2008 werden die Pflegekostenbeiträge aus Sozialhilfe zu kantonalen Ergänzungsleistungen.

Die Zuständigkeit der Sozialhilfe beschränkt sich ab 01.01.2008 auf:

- Fälle, in denen die EL nicht voll ausgeschöpft werden kann (Anrechnung von Verzehr aus nicht realisierbarem Vermögen sowie Anrechnung von Vermögensverzicht oder nicht realisierbaren Erträgen) → Konsequenz: Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht;
- Fälle, in denen die EL noch keine Leistungen erbringt und eine Bevorschussung nötig wird → Konsequenz: Abtretung der EL (§ 153 Sozialhilfegesetz vom 31.01.2007).

Die Sozialhilfe ist direkt dem Alters- und Pflegeheim zugunsten der anspruchsberechtigten Person zu entrichten.

4. Rechnungsruf

Alle Einwohnergemeinden werden aufgefordert, für sämtliche Vollzugskosten strafrechtlicher Massnahmen für Jugendliche und Erwachsene, sowie für die Kosten für Alters- und Pflegeheimaufenthalte, welche noch das Jahr 2007 betreffen und ab 01.01.2008 nicht mehr in die Zuständigkeit der Sozialhilfe fallen, dem Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl, raschmöglichst, aber spätestens bis 31. März 2008 eine definitive Schlussabrechnung zukommen zu lassen. Dieser Rechnungsruf und die anschliessende separate Zwischenabrechnung des Lastenausgleichs Sozialhilfe erfolgt um raschmöglichst Kenntnis über den Umfang dieser Kosten zu erhalten und sie in der GASS Abrechnung (Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit) entsprechend abgrenzen zu können.

geht an:

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden
Präsidien der Sozialhilfekommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden
Gemeindeverwaltungen der solothurnischen Einwohnergemeinden
Sozialdienste nach Liste ASO
Amt für öffentliche Sicherheit, Straf und Massnahmevollzug
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Abt. Ergänzungsleistungen
Alters- und Pflegeheime (Versand durch SOD)